

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 101/2025 vom 10.12.2025

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 02/25 vom 10.12.2025 zur Aufhebung der Allgemeinverfügung Nr. 01/25 vom 19.11.2025 zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel

Auf der Grundlage von Art. 39 i. V. m. Anhang X (Schutzzzone) der VO (EU) 2020/687 treffe ich folgende Anordnungen:

1. Aufgrund Artikel 25 i. V. m. Artikel 39 Abs. 1 der delegierten VO (EU) 2020/687 hebe ich die mit der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung Nr. 01/25 vom 19.11.2025 eingerichtete Schutzzzone mit einem Radius von 3,1 Kilometern um den Seuchenbestand und die für diese Schutzzzone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen auf.

Die Regelungen zur Überwachungszone mit einem Radius von 10 Kilometern um den Seuchenbestand bleiben weiterhin bestehen. Die bisherige Schutzzzone ist Bestandteil dieser Überwachungszone.

Die festgelegte Zone kann [hier](#) als interaktive Karte eingesehen werden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/F14A8C98B146021BA4DDE8307613CA51C7E2485710468A3C3CDC8BE3B61D2EEE>

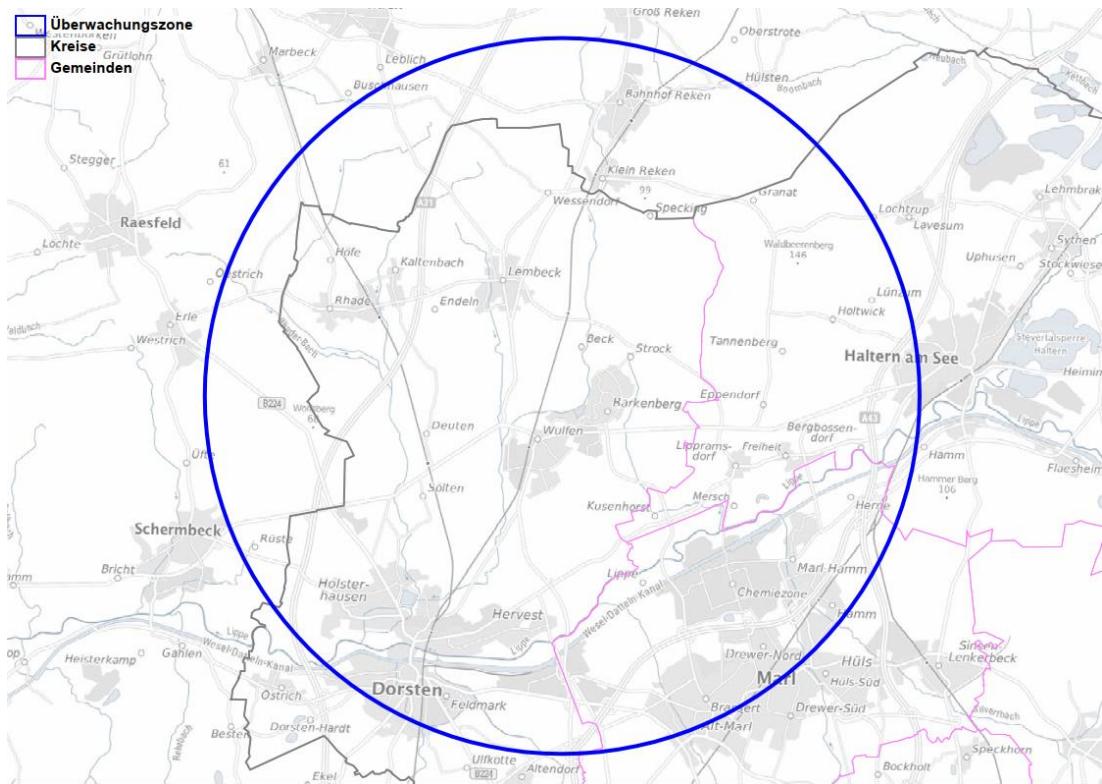
Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10 - Organisation und Zentrale Aufgaben
Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
E-Mail:
bekanntmachungen@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter:
<https://www.kreis-re.de/oefentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter https://www.kreis-re.de/oefentliche_Bekanntmachungen abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.



2. In der aufgehobenen Schutzzone gelten ab sofort die nachfolgend in dieser Verfügung aufgeführten und mit Allgemeinverfügung Nr. 01/25 vom 19.11.2025 für die Überwachungszone angeordneten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntgabe in Kraft.

| Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 2 | Geltung für Überwachungszone |
|---|------------------------------|
| <p>1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzugeben. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)</p> | x |

| | |
|--|---|
| <p>2. <u>Verbringungsverbot:</u> Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:</p> | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Gehaltene Vögel, | x |
| <ul style="list-style-type: none"> - Fleisch von Geflügel und Federwild, | x |
| <ul style="list-style-type: none"> - Eier, | x |
| <ul style="list-style-type: none"> - sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen, | x |
| <p>Ausgenommen hiervon sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d. h. vor dem 25.10.2025 gewonnen oder erzeugt wurden. - Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. - Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone (Schutz- und Überwachungszone) gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV) | x |
| <p>3. <u>Absonderung zum Schutz vor dem Kontakt mit Wildvögeln und Einträgen/ Aufstellungsgebot:</u> Wer Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel) hält, hat diese Tiere von wildlebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Alternativ kann die Haltung von Geflügel unter</p> | x |

| | |
|--|---|
| Netzen oder Gittern stattfinden, wenn die Netze oder Gitter zur Vermeidung des Kontaktes zu Wildvögeln als Abdeckung eine Maschenweite von nicht mehr als 25 mm aufweisen. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV) | |
| 4. <u>Eigenüberwachung</u> : Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 02361 53-2125). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x |
| 5. <u>Schadnagerbekämpfung</u> : Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x |
| 6. <u>Hygienemaßnahmen</u> : Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind geeignete Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden (z. B. die auf der Webseite des DVG unter https://www.desinfektion-dvg.de gelisteten Mittel). (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x |
| 7. <u>Hygienemaßnahmen</u> : Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. | x |
| <ul style="list-style-type: none"> - Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird. | x |

| | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> - Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), - Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. - Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. | x |
| (Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV) | |
| 8. <u>Aufzeichnungspflicht:</u> Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | x |
| 9. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: SecAnim GmbH Brunnenstraße 138 44536 Lünen | x |
| (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687) | |
| 10. <u>Freilassen von Vögeln:</u> Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV) | x |
| 11. <u>Veranstaltungen:</u> Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV) | x |
| 12. <u>Transport:</u> Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen | x |

und zu desinfizieren.

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)

Hinweise:

1. Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt gemäß § 4 Tiergesundheitsgesetz unverzüglich anzulegen (Tel.: 02361 53-2125, E-Mail: FD39@kreis-re.de)
2. Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter <https://www.kreis-re.de> und verwenden Sie die dort hinterlegten Antragsformulare.
3. Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz)
4. Tierhaltermeldung: Ihre Tierhaltermeldung können Sie per
 - Hotline: Tel.: 02361 8904500
 - E-Mail: FD39@kreis-re.de
 - Meldeformular auf meiner Homepage: <https://www.kreis-re.de>vornehmen.
5. Bei Verständnis- oder Rückfragen zu dieser Tierseuchenverfügung wenden Sie sich bitte an die hierfür eingerichtete Hotline, Tel.: 02361 8904500 oder informieren Sie sich bei Bedarf auf meiner Internetseite unter <https://www.kreis-re.de>.

Begründung:

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone (3,1 km Radius) in der Allgemeinverfügung Nr. 01/25 vom 19.11.2025 können entsprechend Art. 39 der Delegierten VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X der Delegierten VO (EU) 2020/687 ab dem 11.12.2025 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen mit Ablauf des 10.12.2025 (24.00 Uhr) erfüllt sind.

Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter, wobei die bisherige Schutzzone ebenfalls ein Teil dieser Überwachungszone ist. Dies ergibt sich aus Art. 39 Abs. 3 Delegierte VO (EU) 2020/687.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt

werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Recklinghausen, 10.12.2025

gez.

Dr. Siegfried Gerwert
(Amtstierarzt des Kreises Recklinghausen)

Rechtsgrundlagen:

1. Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (**VO (EU) 2016/429**)
2. Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (**VO (EU) 2020/687**)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**)